

*Practica cancellariae apostolicae saeculi XV exeuntis.* Ein Handbuch für den Verkehr mit der päpstlichen Kanzlei. Herausgegeben v. Dr. Ludwig Schmitz-Kallenberg, mit 8 Tafeln. Münster i. W., Coppelrath, XXII u. 86 S., 1904.

Im Geschäftsgang der päpstlichen Kanzlei ist uns noch so Manches in Dunkel gehüllt, dass wir jeden Aufschluss darüber mit Freude begrüßen. Deshalb erweckt auch die Publikation des Verfassers das grösste Interesse, zumal da sie nicht etwa nur dürftige Notizen bringt, sondern eine sehr reichhaltige Aufzeichnung eines Ungenannten aus den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts. Der Inhalt gliedert sich in die fünf Abschnitte: 1. De variis supplicationum formis; 2. Modus expediendi litteras apostolicas; 3. De gratiarum expectatarum expeditione; 4. De taxis, und 5. Varia ad cancellariam apostolicam et curiam Romanam spectantia. Bemerkenswert ist, dass die Handschrift nicht den Vatikanischen Sammlungen und auch nicht einer italienischen Bibliothek entstammt, sondern dass sie sich in dem Münsterschen Staatsarchiv befindet, in das sie erst i. J. 1881 durch Kauf gelangte. Schon dieses äussere Schicksal stimmt gut zu dem Ergebnis des Verfassers, dass der Schreiber der vorliegenden Handschrift nicht der Autor der *Practica* ist, dass wir also keine Originalhandschrift vor uns haben. Deshalb lag es nahe, die Verwandtschaft der *Practica* mit ähnlichen Aufzeichnungen zu untersuchen, und so ergab sich denn auch sogleich ein innerer Zusammenhang mit der 1898 von J. Haller in den Quellen und Forschungen des Preuss. hist. Inst., Bd. II, veröffentlichten Arbeit des Jacobus Dittens. Beide Traktate scheinen auf eine gemeinsame Vorlage zurückzugehen. Für Dittens ist dieses Ergebnis sehr beschämend, denn es reisst ihm die Maske vom Gesicht, hinter der er glauben machen wollte, als sei sein Traktat sein geistiges Eigentum. Uebrigens hätte Schm.-K. zur Erklärung von dunkelen Textstellen und sachlichen Abweichungen den Dittens'schen Text ausgiebiger heranziehen können. Interessant sind die Ausführungen des Herausgebers über die Signaturbefugnis der päpstlichen Legaten. Die Uebereinstimmung der Kanzlei-gebräuche in Kardinalsurkunden mit päpstlichen erklärt er wohl richtig daraus, dass das Kanzleipersonal der Kardinäle aus der päpstlichen Kanzlei ausgewählt wurde. Wichtig ist der Nachweis, wie seit dem 14. Jahrh. die Unsitte aufkam, dass die Genehmigung einer Supplik schon als ausreichend angesehen wurde und die Ausstellung einer besonderen Bulle überflüssig machte. Mit besonderem Danke sind die vortrefflichen Tafeln zu begrüßen, von denen die erste, eine buntbemalte Supplik wiedergebend, geradezu ein Kabinetstück darstellt.

A. Meister.